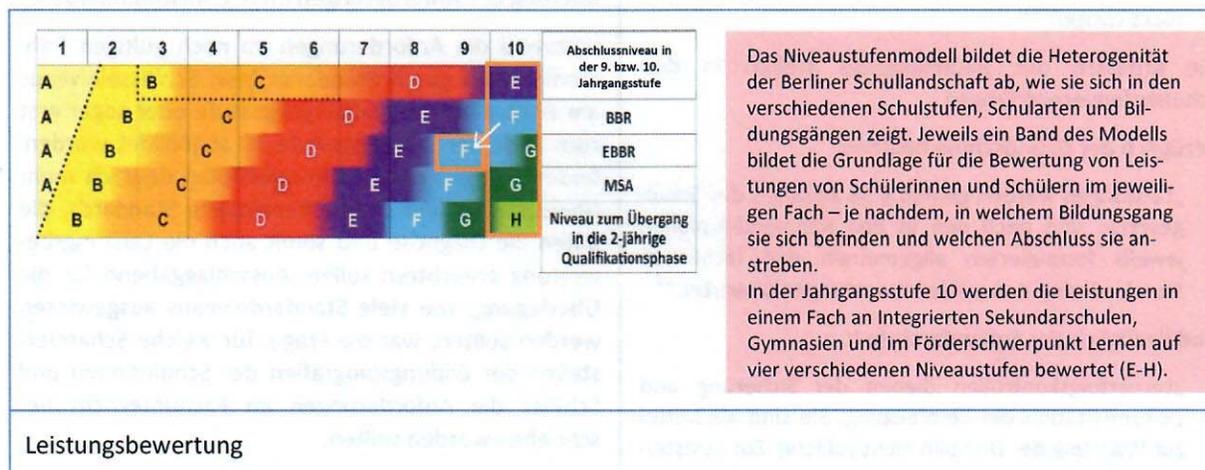


Informationen zum Rahmenlehrplan 1 bis 10 - Leistungsbewertung

Die folgende Übersicht zeigt einen Vergleich der Zuordnung von bisherigen und künftigen Niveaustufen | der Standards zu wichtigen Stellen der Schullaufbahn:

Bisherige Standards der RLP:	Standards des neuen RLP 1-10	Zuordnung der Standards im RLP 1 – 10 zum jeweils erforderlichen Niveau in der Schullaufbahn:
	B	Schulanfangsphase
Jahrgangsstufe 4 ⁴	C	Niveau für einen möglichen Übergang an bestimmte Gymnasien nach Jgst. 4 ⁵
Jahrgangsstufe 6	D	Niveau für einen möglichen Übergang zum Gymnasium nach Jgst. 6
Jahrgangsstufe 7/8  (keine klare Zuordnung zu Jgst.7)	E	Niveau für das Bestehen des Probejahrs am Gymnasium (Jgst. 7)
Jahrgangsstufe 9/10  (keine klare Zuordnung zu Jgst. 9) ⁶	F	Niveau der BBR (Jgst. 9) bzw. dem der BBR gleichwertigen Abschluss (Jgst. 10) ⁷
Jahrgangsstufe 9/10  ⁹ (keine Unterscheidung zw. EBBR und MSA möglich)	G	Niveau der EBBR (Jgst. 10) Niveau des MSA (Jgst. 10) ⁸
Jahrgangsstufe 9/10 	H	Niveau für einen möglichen Übergang in die zweijährige gymnasiale Oberstufe ¹⁰

Zudem wurden die Standards wesentlich differenzierter formuliert als in den bisherigen Rahmenlehrplänen, damit sie in den einzelnen Fächern eine genauere Diagnose des Lernentwicklungsstands, auf dem sich eine Schülerin oder ein Schüler gerade befindet, ermöglichen. Damit ist auch eine differenziertere und transparentere Leistungsbewertung möglich.



Woran orientiert sich die Leistungsbewertung?

Eine tragfähige und den schulrechtlichen Regelungen entsprechende Leistungsbewertung setzt den individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler in Beziehung zu den fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen, die im Rahmenlehrplan für die verschiedenen Schulstufen und Schularten ausgewiesen sind. Der Rahmenlehrplan enthält dazu folgende Aussage:

„Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung erfolgen mithilfe von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Diese werden auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan gesetzten

Standards in Verbindung mit Themen und Inhalten entwickelt und berücksichtigen die rechtlichen Regelungen für die jeweilige Schulstufe und Schulart.“¹¹

Standards beziehen sich auf Unterrichtszeiträume, die oft länger als ein Jahr betragen. In den bisherigen Rahmenlehrplänen galten Standards immer für eine Doppeljahrgangsstufe.

Im Rahmenlehrplan 1 – 10 ist dieses Prinzip aufgegeben worden, weil es die Scharnierstellen einer möglichen Schullaufbahn, deren Anforderungen beschrieben werden sollten, nicht hinreichend abbildete. Stattdessen kann man nun die Gel-